

## Verbrauchs- und Stromkosteninformation

### **Gesetzliche Grundlage: § 81b Elektrizitäts- und Organisationsgesetz 2010 „Verbrauchs- und Stromkosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte“**

Endverbraucher:innen ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den:die Endverbraucher:in, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem:Der Endverbraucher:in ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 81a gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des:der Endverbraucher:in ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.